42-632/4/1 F 22

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der geplanten erweiterten Kläranlage Wallersdorf auf dem Grundstück Flurnummer 2697 Gemarkung Wallersdorf in den Reißinger Bach auf dem Grundstück Flurnummer 2833….. der Gemarkung Wallersdorf

Allgemeine Vorprüfung

Der Markt Wallersdorf beantragte aufgrund der geplanten Erweiterung der Kläranlage Wallersdorf die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die bestehende gehobene Erlaubnis vom 18.12.2015 für das Einleiten von Abwasser aus der bestehenden Kläranlage Wallersdorf endet am 31.12.2035.

Die heutige Kläranlage Wallersdorf wurde 1995 mit einer Nennausbaugröße von 7000 EW errichtet.

Sie wird derzeit als aerobes Belebungsverfahren mit einem Kombibecken betrieben.

Die tatsächliche Belastung der Kläranlage beträgt inzwischen rd. 10.000 EW, bedingt durch Anschlußnahme von Außenbereichen, die Ausweisung von Baugebieten und einem Zentrallogistiklager. Die Kläranlage ist derzeit überlastet, dem dadurch bedingte zeitweilige Schwimmschlammaustrag wird mittlerweile durch den Betrieb von provisorischen Containern begegnet.

Eine Erweiterung ist daher unumgänglich. Es ist daher geplant, die Kläranlage auf 15.000 EW zu erweitern und künftig mittels Belebungsverfahren mit anaerober Schlammstabilisierung zu betreiben. Diese Betriebstechnik wurde aufgrund klimaschonender und energieeffizienter Vorteile gewählt. Außerdem wird künftig durch die Klärschlammstabilisierung in einem Faulbehälter die Geruchsemission minimiert.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei den Arbeiten zur Errichtung der Erweiterungsbauwerke der Kläranlage Wallersdorf müssen einige wenige Gehölzstrukturen entfernt werden.

Bei der Rodung von Gehölzen kommt es zum Verlust des Gehölzlebensraumes für die betroffenen Arten. Da das Untersuchungsgebiet aber in der Nähe bzw. direkt im Anschluss an höherwertigeren Lebensraumtypen gelegen ist, gibt es für die bedrohten Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Biotopflächen werden durch die Planung und Bauausführung nicht berührt.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers während des Baus der Erweiterungsgebäude kann ausgeschlossen werden.

Durch den Bau der Erweiterungsgebäude und den Betrieb der erweiterten Kläranlage wird nicht tief bzw nicht in den Boden eingegriffen.

Durch den Betrieb der vorhandenen Kläranlage ist bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden. Daher wird es durch den Bau und den Betrieb der erweiterten Kläranlage nicht zu höheren Beeinträchtigungen als bisher kommen.

Die Erweiterung führt zu keinen nennenswerten oder gewichtigen Mehrimmissionen. Durch die technische Anpassung gemäß dem aktuellen Stand Abwasserreinigung ist davon auszugehen, dass das Emissionsverhalten gleich bleibt.

Die Erweiterung der Kläranlage sowie der Betrieb der erweiterten Kläranlage hat keine Auswirkungen auf das wirklich vorhandene Bodendenkmal.

Standort des Vorhabens

Die bestehenden Kläranlage mit den Erweiterungsflächen liegt östlich angrenzend an den Ort Wallersdorf in geringer Entfernung zur Wohnbebauung. Da direkt angrenzend an die Kläranlage keine bewohnten Gebäude liegen, sind die Auswirkungen als sehr gering einzustufen.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Maßnahme.

Eingriffe sind kleinräumig und werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, die unter anderem im landschaftspflegerische Begleitplan dargestellt sind, können unvermeidbare Auswirkungen ausgeglichen werden.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen- wie erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm etc.-treten nur vorübergehend auf.

Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelungen sind keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Flora und Fauna zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Formen entstehen nicht.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die beantragten Werte für CSB, BSB 5, NH4N, N ges und P ges werden gem. den Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung zwar eingehalten, jedoch aufgrund der zu erwartenden Reinigungsleistung der Kläranlage und verschärfter Anforderungen hinsichtlich des biologisch und ökologisch unbefriedigenden Zustands des Vorfluters weiter herabgesetzt.

Die Fachberatung für Fischerei weist auf eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe beim Flusswasserkörper hin. Es war daher zu prüfen, inwieweit eine 4. Reinigungsstufe der Kläranlage (Elimination von Spuren- bzw. prioritären Stoffen) technisch machbar ist. Die Anlage einer 4. Reinigungsstufe ist bayernweit derzeit noch in der Erprobungsphase und beschränkt sich auf wenige ausgewählte Kläranlagen in Bayern. Die Erweiterung einer Kläranlage um eine 4. Reinigungsstufe entbehrt z.Zt. außerdem einer rechtlichen Grundlage.

Umfassende hydromorphologische Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer sind aufgrund der Topographie und techn. Vorgaben derzeit kaum umsetzbar.

Der Reißinger Bach ist im Eigentum und Unterhalt des Freistaats Bayern. Der Markt Wallersdorf hat somit keine Verfügungsgewalt über dieses Gewässer. Im Bereich der Kläranlage verläuft der Reißinger Bach in einem Trapezgerinne. In Trockenzeiten liegt der Wasserspiegel ca. 2-3 m unter GOK. Aufgrund der Topographie ist ein ökologischer Ausbau bzw. eine Renaturierung des Gewässerbettes nicht vorgesehen und, wenn auch wünschenswert, kaum machbar. Der Unterhalt der Böschungen des Trapezgerinnes gestaltet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt als sehr aufwändig. Eine gewünschte Uferbepflanzung würde die Situation noch verschärfen bzw. wäre ein Unterhalt dann kaum mehr durchführbar.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen für Bau und Betrieb werden im Bescheidsvorschlag festgesetzt, soweit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint und erforderlich ist (Gewässereigentümer ist der Freistaat Bayern, Fischereiberechtigter ist der Antragsteller, der Markt Wallersdorf).

Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Ar Umweltauswirkungen haben kann und daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dies wird hiermit gemäß§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs.3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, den 26.7.2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Fürst